

Jugendarbeitsschutz (=JarbhschG)

Die Bestimmungen über den Jugendarbeitsschutz sind im Jugendarbeitsschutzgesetz enthalten. Noch im 19. Jahrhundert wurden Kinder und Jugendliche als keine Erwachsene betrachtet und als billige Arbeitskräfte eingesetzt und ausgebeutet. Kinder und Jugendliche haben durch die körperliche und psychische Belastung Schäden erlitten, die nicht mehr zu reparieren waren. Zwischenzeitlich hat man erkannt, dass die Jugendzeit eine eigene Entwicklungsphase des Menschen ist, die einem besonderen Schutz bedarf. Aus diesem Grunde entschied man sich im Jahre 1921 auf dem Deutschen Jugendtag, der in Dresden stattfand, ein allgemeines Jugendrecht zu verabschieden. Im Jahre 1923/24 wurde das Jugendrecht vom Deutschen Reichstag verabschiedet. Es enthält neben dem Jugendhilferecht auch das Jugendarbeitsschutzrecht.

Geltungsbereich

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt – im Gegensatz zum Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (bitte nicht verwechseln!) – für alle Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die in einem Arbeits- oder einem Ausbildungsverhältnis stehen. Für Jugendliche, die älter als 18. Jahre sind, gilt dieses Gesetz nicht! Auch gilt das Gesetz nicht alleine für Auszubildende, sondern für alle Jugendlichen.

Die wichtigsten Bestimmungen

Verbot von Kinderarbeit (§5, und § 7): Kinder sind Menschen, die Jünger als 14 Jahre sind. Kinder dürfen prinzipiell überhaupt nicht arbeiten. Allerdings gibt es hier einige Ausnahmen. (siehe Gesetzestext). Jugendliche, die 15 Jahre alt sind, dürfen arbeiten.

Arbeitszeit (§ 8): Hier gelten zwei Regelungen,

- a) wöchentliche Arbeitszeit beträgt max. 40 Stunden.
- b) tägliche Arbeitszeit beträgt max. 8 Stunden.

Sollten Jugendliche an einem Tag weniger als 8 Stunden arbeiten, dann kann die tägliche Arbeitszeit an einem anderen Tag ausnahmsweise auch mal 8 ½ Stunden betragen, aber keinesfalls mehr. (Jugendliche dürfen keine Überstunden machen).

Berufsschulpflicht (§ 9): Jugendliche sind zum Besuch der Berufsschule verpflichtet (Schulpflicht); der Betrieb hat sie hierfür zu befreien. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) wenn der Unterricht mehr als 5 Stunden beträgt, dann gilt der Berufsschultag als ganzer Arbeitstag.
- b) wenn der Unterricht weniger oder nur 5 Unterrichtsstunden beträgt, dann müssen die Jugendlichen für den Rest des Tages in den Betrieb. (Bei vielen Berufen gibt es 1 ½ Berufsschultage in der Woche; an dem halben Tag muss man als in den Betrieb)
- c) Beginnt der Unterricht nach 9 Uhr morgens und beträgt der Unterricht nur 5 Stunden, dann kann der Betrieb verlangen, dass der Jugendliche morgens zur Arbeit kommt.

Ruhepausen (§ 11): Der Jugendliche hat Anrecht auf Pausen während der Arbeitszeit.

- a) Nach 4 ½ Stunden Arbeit besteht ein Anrecht auf eine Pause von mindestens 30 Minuten
- b) Insgesamt sind dem Jugendlichen 60 Minuten Pause bei 8 Stunden Arbeit zu gewähren. Die Pause zählt nicht zur Arbeitszeit; der Jugendliche ist also insgesamt 9 Stunden im Betrieb.

Der Betrieb muss den Jugendlichen geeignete Aufenthaltsräume für die Pausen zur Verfügung stellen.

Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit (§ 13, § 14):

- Die **Arbeitszeiten** von Jugendlichen sind auf die Zeit zwischen 6 Uhr morgens und 20 Uhr abends beschränkt. Zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens darf keine Jugendlicher beschäftigt werden.
Ausnahmen: Bäcker und Konditoren dürfen bereits ab 4 Uhr morgens beschäftigt werden. Im Gaststätten und Hotelgewerbe, dürfen 16 Jährige Jugendliche bis 22 Uhr arbeiten. Im Mehrschichtbetrieb dürfen Jugendliche ab 16 bis 23 Uhr arbeiten.
- **Freizeiten, Ruhezeiten:** Zwischen Arbeitsende und Arbeitsbeginn müssen mindestens 12 Stunden Ruhezeit liegen. Wenn also jemand bis 20 Uhr arbeitet, dann darf er am anderen Tag nicht um 6 Uhr mit der Arbeit beginnen; er darf frühestens um 8 Uhr mit der Arbeit anfangen.

Samstagsruhe, Sonntagsruhe, 5-Tage-Woche (§ 15, § 16, § 17)

Jugendliche dürfen **am Samstag** und am Sonntag prinzipiell nicht beschäftigt werden. Allerdings gibt es hier eine Menge von Ausnahmen. Es darf gearbeitet werden ...

- a) in Krankenanstalten
- b) in Verkaufsstellen (Geschäfte)
- c) im Verkehrswesen
- d) in der Landwirtschaft
- e) im Gaststätten-, Hotel- und Schaustellergewerbe
- f) bei Rundfunk, Film und Fernsehen
- g) im Kfz-Gewerbe

Die Ausnahmen sind im Grunde so viele, dass man von einem prinzipiellen Samstagsarbeitsverbot überhaupt nicht sprechen kann!!!

Dabei gilt: Es dürfen nicht mehr als 2 Samstage im Monat gearbeitet werden (§ 16 Abs. 1) Wenn ein Betrieb – was ich auch manchmal mitbekommen habe – einen Jugendlichen jeden Samstag arbeiten lässt, dann ist dies rechtlich nicht zulässig! Der Jugendliche hat Anrecht auf eine **5-Tage-Woche**. Wer also am Samstag arbeitet, hat dafür einen anderen Tag frei zu bekommen!

Urlaub (§ 19)

Der Urlaubsanspruch eines Jugendlichen ist abhängig vom Alter

- a) Jugendliche unter 16 Jahren haben 30 Tage Urlaub im Jahr
- b) Jugendliche unter 17 Jahren haben 27 Tage Urlaub im Jahr
- c) Jugendliche unter 18 Jahren haben 25 Tage Urlaub im Jahr
- d) Jugendliche über 18 Jahre haben 24 Tage Urlaub im Jahr.

Der Urlaubsanspruch ist gesetzlich vorgeschriebener Mindestanspruch. Selbstverständlich können die Betriebe auch mehr Urlaub vergeben. Wer nach dem Tarifvertrag bezahlt wird, bekommt den tariflichen Urlaub.

Weitere Regelungen:

Verbot gefährlicher Arbeiten (§ 22):

Jugendliche dürfen nicht mit Arbeiten beauftragt werden, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind oder ihre Gesundheit gefährden (starke Hitze, starke Kälte, starke Nässe, Lärm usw. !) Wer beispielsweise als Groß- und Außenhandelskaufmann ständig in einem Lebensmittelgroßhandel im Kältelager arbeiten muss, in dem eingefrorene Lebensmittel bei Minus 20 Grad oder noch kälter gelagert sind, der kann mit recht Abhilfe verlangen.

Verbot von Akkordarbeit (§ 23): Jugendliche dürfen nicht im Akkord arbeiten.

Menschengerechte Gestaltung der Arbeit (§ 28): Der Arbeitgeber hat alle Vorkehrungen zu treffen, die dem Schutze der Gesundheit dienen. Er hat der Gefahr der körperlichen und seelischen Entwicklung des Jugendlichen entgegenzuwirken, insbesondere Maßnahmen der Unfallverhütung vorzunehmen.

Züchtigungsverbot, Verbot von Alkohol und Tabak (§ 31)

Ein Arbeitgeber darf einem Jugendlichen keinen Alkohol und keinen Tabak geben; insbesondere darf er ihm keinen Bandwein geben. Auch darf ein Arbeitgeber einen Jugendlichen nicht körperlich Züchtigen (er darf ihn also nicht schlagen).

Wichtig!

Diese Regelungen gelten nur für Jugendliche unter 18 Jahren. Wer bereits 18 Jahre alt ist, der gilt als Erwachsener. Die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes treffen ihn nicht mehr. Ein 18-Jähriger Auszubildender kann also

- im Schichtdienst und im Nachtdienst eingesetzt werden.
- kann jeden Samstags eingesetzt werden.
- es gibt die 6-Tage-Woche
- hat nur 24 Tage Urlaub im Jahr.

usw. usw.